

Verfahrensordnung der Clearingstelle nach § 6 AG-SGB IX

Präambel

Menschen mit Behinderungen sollen gleichberechtigt und voll umfänglich am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Jedoch brauchen sie dafür in vielen Lebensbereichen Unterstützung. Die sogenannte Eingliederungshilfe gewährt ihnen umfangreiche Leistungen für soziale Teilhabe, Bildung, Arbeit und zur Rehabilitation. Die Eingliederungshilfe wurde durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) seit 2020 neu geregelt: Anstelle mehrerer Einzelanträge für verschiedene Leistungen rückt der einzelne Mensch mit seinen Bedürfnissen in den Fokus. Das erfordert sowohl bei den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe als auch bei den Betroffenen ein gutes Miteinander. Das gelingt nicht immer gut. Mitunter kommt es zu Differenzen zwischen beiden Parteien.

Um mögliche lange Rechtsstreitverfahren zu vermeiden, wurde daher bei der beauftragten Person der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen eine Clearingstelle eingerichtet. Diese hat die Aufgabe, in Streitfällen zu Art und Umfang der Leistungen oder zu Verfahrensfragen der Eingliederungshilfe eine gütliche Einigung zwischen beiden Parteien zu erzielen.

Die nachfolgende Verfahrensordnung beschreibt im Einzelnen die Aufgaben der Clearingstelle und den Ablauf des Vermittlungsverfahrens.

1. Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung findet Anwendung für Vermittlungsverfahren der Clearingstelle nach § 6 Abs. 1 und 2 AG-SGBIX des Landes Brandenburg.

2. Verfahrensgrundsätze

2.1. Die Clearingstelle vermittelt zwischen den Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX und dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe, wenn im konkreten Einzelfall Streitigkeiten mit dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe über Art und Umfang der Leistung sowie Verfahrensfragen bestehen und eine gütliche Einigung angestrebt wird.

2.2. Leistungsberechtigte nach Nummer 2.1. können sich von einem rechtlichen Vertreter bzw. einer entsprechend bevollmächtigten Person im Vermittlungsverfahren vertreten lassen und eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

2.3. Das Vermittlungsverfahren erfolgt unabhängig und unparteiisch im Rahmen von Recht und Gesetz.

2.4. Die Clearingstelle gewährleistet eine barrierefreie Kommunikation im Sinne des BbgBGG und der Bbg BIT-VO mit den Beteiligten.

2.5. Die gesetzlichen Regelungen der Verwaltungsverfahren bleiben unberührt, die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens der Clearingstelle hat keine fristverlängernde oder fristaussetzende Wirkung.

3. Verfahren

3.1. Die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens (Vermittlungsanliegen) nach § 6 Abs. 1 AG-SBG IX kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Clearingstelle erfolgen. Sie muss eine Schilderung des Sachverhalts, das von der oder dem Leistungsberechtigten verfolgte Ziel, Namen und Anschrift der oder des Leistungsberechtigten sowie des beteiligten zuständigen örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe enthalten.

3.2. Die Clearingstelle bestätigt den Eingang des Vermittlungsanliegens innerhalb einer Woche schriftlich. In der Eingangsbestätigung ist darauf hinzuweisen, dass das Verfahren bei der Clearingstelle

Rechtsmittelfristen nicht hemmt. Fehlende Unterlagen, wie zum Beispiel die Datenschutzerklärung oder die Entbindung von der Schweigepflicht sind umgehend nachzufordern.

3.3. Das Vermittlungsanliegen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückgenommen werden.

3.4. Die Clearingstelle bestimmt das weitere Verfahren nach freiem Ermessen unter Beachtung der Verfahrensgrundsätze nach Nummer 2. Sie wirkt auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Wenn die Clearingstelle für das Vermittlungsverfahren weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig erachtet, kann sie in Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 3 AG-SGB IX den zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe um zusätzliche Informationen bitten.

Im Rahmen des Clearingstellenverfahrens können folgende Verfahren in Frage kommen: schriftliches Verfahren, telefonische Klärung oder moderiertes Gespräch.

Schriftliches Verfahren

Die Clearingstelle bittet den zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe, unter Benennung des Vermittlungsanliegens, um eine schriftliche Stellungnahme innerhalb einer Frist von drei Wochen. Der oder dem Leistungsberechtigten wird die Stellungnahme des zuständigen örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe zugeleitet, mit der Bitte, sich binnen drei Wochen dazu zu äußern. Wünscht die oder der am Vermittlungsverfahren beteiligte Leistungsberechtigte nach Kenntnis der Stellungnahme des zuständigen örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe eine Fortsetzung des Vermittlungsverfahrens, können mit der Clearingstelle weitere Verfahrensoptionen erörtert werden.

Telefonische Klärung

Die Clearingstelle kann zur Klärung des Vermittlungsanliegens mit dem zuständigen örtlichen Träger der EGH ein telefonisches Vermittlungsgespräch führen. Über das Ergebnis wird der oder die Leistungsberechtigte informiert. Wünscht die oder der am Vermittlungsverfahren beteiligte Leistungsberechtigte nach Kenntnis der Stellungnahme des zuständigen örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe eine Fortsetzung des Vermittlungsverfahrens, können mit der Clearingstelle weitere Verfahrensoptionen erörtert werden.

Moderiertes Gespräch

Auf Wunsch des oder der am Verfahren beteiligten Leistungsberechtigten kann die Clearingstelle zu jedem Zeitpunkt innerhalb des Verfahrens die Beteiligten zu einer mündlichen Erörterung einladen. Die mündliche Erörterung wird von der beauftragten Person für die Belange der Menschen mit Behinderungen moderiert und geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Das moderierte Gespräch wird mit dem Ziel einer gütlichen Einigung abgehalten. Wird eine gütliche Einigung nicht erzielt, gibt die Clearingstelle einen Einigungsvorschlag nach Nr. 4 ab.

3.5. Das Ergebnis des Clearingstellenverfahrens ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist den Beteiligten zu übermitteln.

3.6. Einigen sich die Beteiligten ohne Inanspruchnahme der Clearingstelle gütlich, teilen sie der Clearingstelle das Ergebnis der Einigung mit.

4. Einigungsvorschlag

4.1. Kommt keine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten zustande, kann die Clearingstelle auf Wunsch der/des Leistungsberechtigten den Beteiligten einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit unterbreiten. Dabei ist sie nicht an das Vorbringen des Leistungsberechtigten gebunden. Der

Einigungsvorschlag ist zu begründen. Er ist rechtlich nicht bindend. Er ist allen Beteiligten schriftlich bekanntzugeben.

4.2. Die Beteiligten teilen der Clearingstelle binnen drei Wochen mit, ob sie den Vorschlag annehmen.

4.3. Die Clearingstelle weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und den Rechtsweg zu beschreiten oder weiter zu verfolgen. Auf Nummer 2.5. wird hingewiesen.

4.4. Kann die Clearingstelle den Beteiligten keinen Einigungsvorschlag unterbreiten, begründet sie dies schriftlich.

5. Verfahrensdauer und Verfahrensbeendigung

5.1 Das Vermittlungsverfahren ist zügig durchzuführen.

5.2. Das Vermittlungsverfahren endet mit der gütlichen Einigung, mit der Annahme des Einigungsvorschlags nach Nummer 4 oder durch Rücknahme des Vermittlungsanliegens.

5.3. Die Beteiligten werden schriftlich über die Beendigung des Verfahrens und das Ergebnis informiert.

6. Kosten

Das Verfahren ist für die Beteiligten kostenfrei. Anderweitige Kosten, die im Rahmen des Vermittlungsverfahrens entstehen, werden den Beteiligten nicht erstattet.

7. Verschwiegenheit/Vertraulichkeit/Datenschutz

7.1. Die in der Clearingstelle beschäftigten Personen und die weiteren in die Durchführung des Vermittlungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

7.2. Die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz sind durch die Clearingstelle einzuhalten.

7.3. Für die gesetzlich vorgeschriebene Berichterstattung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 AG-SGB IX erfasst die Clearingstelle personenungebundene Daten.

8. Überprüfung und Änderung der Verfahrensordnung

Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung der Clearingstelle nach § 6 Abs. 2 Satz 3 AG-SGB IX werden auch die Regelungen der Verfahrensordnung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Angemessenheit überprüft, Änderungsbedarfe ermittelt und Änderungen vorgeschlagen.

9. Geltungsdauer

Diese Verfahrensordnung gilt bis 31.12.2028